



VEREINSPAPIERE

VEREINSPAPIERE	1
1. VEREINSPROFIL	1
2. ORGANE	1
2.1. Die Generalversammlung	1
2.2. Der Vorstand	2
2.3. Die Revisoren	3
3. MITTEILUNGEN	3
4. MITGLIEDSCHAFT	3
5. HAFTUNG	3
GEBÜHRENORDNUNG	4
ALLGEMEINE HAUSORDNUNG	4

STATUTEN

1. VEREINSPROFIL

- 1.1. Unter dem Namen "**Rock'n'Roll Club Elite**" besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB (nachstehend RRCE genannt).
- 1.2. Der **Sitz** des Vereins ist **Bern**.
- 1.3. Der RRCE **bezweckt** die Förderung des Rock'n'Roll Tanzsportes.
- 1.4. Der RRCE kann ein **Vermögen** haben.
- 1.5. Das **Vereinsjahr** ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- 1.6. Diese Statuten, die *Gebührenordnung* und die *Allgemeine Hausordnung* bilden zusammen die **Ver-ein-spap-iere** des RRCE.
- 1.7. Der RRCE kann auf Beschluss der Generalversammlung **aufgelöst** werden.

2. ORGANE

Die Organe des RRCE sind:

- 2.1. die Generalversammlung
- 2.2. der Vorstand
- 2.3. die Revisoren

2.1. Die Generalversammlung

- 2.1.1. Der RRCE besteht aus Aktiv- und Passiv-Mitgliedern. Die Aktiv- und Passiv-Mitglieder bilden zusammen die Generalversammlung (GV).
- 2.1.2. Aktiv- und Passivmitglieder haben an der GV das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht nach dem Kopfstimmenprinzip, das heisst eine Stimme pro anwesendes Mitglied.
- 2.1.3. Die ordentliche Generalversammlung tagt einmal jährlich im ersten Quartal.

- 2.1.4. Die ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV) kann von der Generalversammlung, dem Vorstand oder auf schriftliches Gesuch von mindestens einem Fünftel der Aktiv-Mitglieder verlangt werden. Auf jeden Fall sind der Zweck und die Traktanden der a.o. GV schriftlich festzuhalten und zu begründen.
- 2.1.5. Ist ein gültiges Gesuch für eine a.o. GV beim Vorstand eingereicht worden, so hat dieser innert dreier Monate die a.o. GV durchzuführen.
- 2.1.6. Termine von Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens ein Monat im voraus schriftlich mitzuteilen, verbunden mit der Aufforderung zur Einreichung weiterer Traktanden innert 2 Wochen. Die definitiven Traktanden sind den Mitgliedern einen Monat vor der Versammlung bekannt zu machen.
- 2.1.7. Die Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:
 - 2.1.7.1. Wahl der Stimmenzähler
 - 2.1.7.2. Abnahme des Protokolls der vorangehenden GV
 - 2.1.7.3. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - 2.1.7.4. Abnahme des Jahresberichtes des Kassiers
 - 2.1.7.5. Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Revisoren
 - 2.1.7.6. Erteilung der Decharge an Vorstand und Revisoren
 - 2.1.7.7. Abnahme des Budgets des laufenden Jahres
 - 2.1.7.8. Abnahme der Gebührenordnung
 - 2.1.7.9. Definitive Aufnahme von Neumitgliedern
 - 2.1.7.10. Definitiver Ausschluss von Mitgliedern
 - 2.1.7.11. Wahl des Vereinspräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
 - 2.1.7.12. Abänderung der Statuten
 - 2.1.7.13. Auflösung des Vereins und der Verwendung des Vereinsvermögens
 - 2.1.7.14. Geschäfte, die der Vorstand der GV zur Diskussion oder zum Beschluss vorlegt
- 2.1.8. Die GV ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 2.1.9. Ausser Statutenänderungen beschliesst die GV mit einfachem Mehr.
- 2.1.10. Die GV beschliesst Statutenänderungen mit einem qualifizierten Mehr von zweidrittel der anwesenden Aktiv-Mitglieder.

2.2. Der Vorstand

- 2.2.1. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und sechs Vorstandsmitgliedern zusammen.
- 2.2.2. Der Präsident wird in jedem Fall direkt durch die GV gewählt.
- 2.2.3. Der gewählte Vorstand konstituiert sich selber. Insbesondere sind jedoch die Funktionen des Vize-Präsidenten, des Kassiers und des Mutationsführers innerhalb des Vorstandes klar festzulegen.
- 2.2.4. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Alle Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Ein ausserordentlich gewähltes Mitglied tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.
- 2.2.5. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereines.
- 2.2.6. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein haben die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.
- 2.2.7. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet.
- 2.2.8. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einem qualifizierten Mehr von vier Stimmen.
- 2.2.9. Der Vorstand beschliesst über folgende Geschäfte:
 - 2.2.9.1. Gewährleistung und Organisation des Trainingsbetriebes
 - 2.2.9.2. Führung und Koordination des Vereins
 - 2.2.9.3. Vertretung des Vereins gegen aussen
 - 2.2.9.4. Umsetzung und Erfüllung von GV-Beschlüssen
 - 2.2.9.5. Planung und Regelung der Finanzbelange, inklusive Verwaltung des Vereinsvermögens

- 2.2.9.6 Mitglieder-Verwaltung und Beitragsinkasso
- 2.2.9.7. Provisorische Aufnahme von neuen Mitgliedern
- 2.2.9.8. Provisorischer Ausschluss von Mitgliedern
- 2.2.9.9. Abschliessen und Auflösen von Verträgen mit Dritten
- 2.2.9.10. Betreuung der Vereinspapiere
- 2.2.9.11. Einberufung und Durchführung der GV
- 2.2.9.12. Ernennung von Ehrenmitgliedern

2.3. Die Revisoren

- 2.3.1. Die zwei Revisoren werden in jedem Fall direkt durch die GV gewählt.
- 2.3.2. Die GV wählt jährlich einen Revisor für eine zweijährige Amtsdauer, wobei der amtsältere automatisch abgelöst wird. Die Revisoren sind wieder wählbar.
- 2.3.3. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, das Vermögen und die Buchführung des Vereins und legen der GV einen schriftlichen Bericht mit Antrag zur Genehmigung oder Ablehnung der Rechnung vor.

3. MITTEILUNGEN

- 3.1. Die Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen elektronisch (per E-Mail oder auf der Homepage www.rrce.ch).

4. MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Gesuche um Aufnahme in den Verein erfolgen schriftlich an den Vorstand des RRCE.
- 4.2. Der Vorstand entscheidet jeweils an seiner nächsten Sitzung über die provisorische Aufnahme von neuen Mitgliedern.
- 4.3. Die Generalversammlung beschliesst die definitive Aufnahme von Neumitgliedern.
- 4.4. Es werden folgende Mitglieder-Kategorien geführt:
 - 4.4.1. Vorstandsmitglied
 - 4.4.2. Aktiv-Mitglied
 - 4.4.3. Passiv-Mitglied (auch Ehrenmitglieder)
- 4.5. Die Mitglieder-Beiträge und Zahlungsmodalitäten sind in der Gebührenordnung des RRCE festgelegt.
- 4.6. Austritte aus dem Verein oder Wechsel der Mitglieder-Kategorie erfolgen mindestens einen Monat im voraus schriftlich an den Vorstand des RRCE.
- 4.7. Der Vorstand kann Mitglieder vorübergehend aus dem RRCE ausschliessen, die den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, oder die den Interessen des Vereins schaden könnten.
- 4.8. Die Generalversammlung beschliesst über den definitiven Ausschluss von Mitgliedern aus dem RRCE.

5. HAFTUNG

- 5.1. Die Mitglieder des Vereins haften nur bis zur Höhe ihres einbezahlten ordentlichen Beitrages gemäss Ziff. 3.6.
- 5.2. Der RRCE haftet für seine Mitglieder im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung. Für den Selbstbehalt und allfällige Regressansprüche der Versicherung haftet ausschliesslich das betroffene schuldhaftes Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter.
- 5.3. Für mutwillige Beschädigungen am Vereinseigentum werden die Verursacher zur Verantwortung gezogen. Dem RRCE steht gegenüber dem schuldhaften Mitglied ein Regressrecht zu.

GEBÜHRENORDNUNG

1. Die Mitgliederbeiträge werden generell im Voraus und immer für drei Kalendermonate (3KM) erhoben. Die Beiträge werden jeweils per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig. Ausnahme bilden die Vorstandsmitglieder und gewisse Passivmitglieder, die zu Beginn des Jahres eine Jahrespauschale entrichten.
2. Beitragsstruktur für Mitglieder-Kategorien gemäss Statuten in CHF:

2.1. Vorstandsmitglieder	beitragsfrei
2.2. Ehrenmitglieder	beitragsfrei
2.3. Einzelmitglieder	120.- / 3KM
2.4. Einzelmitglieder Formation	90.- / 3KM
2.5. Passiv-Mitglieder Einzel	30.- / Jahr
2.6. Passiv-Mitglieder Familie	50.- / Jahr

Unter besonderen Umständen (mehrere Aktivmitglieder der gleichen Familie) kann ein Gesuch um Kürzung des Beitrags an den Vorstand gestellt werden.
3. Alle Einzahlungen und Überweisungen haben auf das Konto IBAN CH78 0630 0016 6061 0170 4 bei der Valiant Bank AG, lautend auf Rock'n'Roll Club Elite Bern, Postfach 317, 3027 Bern, zu erfolgen.
4. Die Mitgliederbeiträge werden einmal gemahnt. Wird dieser Zahlungseinladung innert 10 Tagen nicht entsprochen, so ruht die Mitgliedschaft.
5. Aktiv-Mitglieder, die per 30.6. oder später aus dem Verein austreten, werden auf Wunsch bis Jahresende kostenlos in der Kategorie "Passiv-Mitglieder" geführt.

ALLGEMEINE HAUSORDNUNG

1. Autos nur auf den vorgesehenen Parkfeldern abstellen.
2. Lärmemissionen im Freien vermeiden.
3. Rauchverbote strikte einhalten.
4. Garderobe erst eine Viertelstunde vor Trainingsbeginn betreten.
5. Trainingslokal nicht vor Trainingsbeginn betreten.
6. Turnhallen immer nur mit Hallen-Turnschuhen, nie aber mit Strassenschuhen betreten.
7. Getränke in gut verschliessbaren Flaschen und in dichter Sporttasche verstauen.
8. Wo niemand drin und nichts anderes vermerkt ist, Licht löschen.
9. Für die Entsorgung von Hygieneartikeln die entsprechenden Behälter verwenden.
10. Trainingszeit nicht überziehen.
11. Garderobe eine Viertelstunde nach Trainingsende verlassen.
12. Individuelle Hausordnungen der Trainingslokale beachten und einhalten.

Wenn wir diese Regeln einhalten, bleiben wir sicher gerngesehene Gäste.

Diese Vereinspapiere wurden an der Generalversammlung vom 27. März 1996 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Änderung der Gebührenordnung gemäss Beschluss der GV vom März 1998.

Änderung der Gebührenordnung gemäss Beschluss der GV vom März 2001.

Änderung der Gebührenordnung gemäss Beschluss der GV vom März 2012.